

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 28: w

Artikel: Was dem einen recht, ist dem andern billig
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags

Paraissant
le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50
Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Milli-
meterzeile oder deren
Raum.



Organ und Eigentum des

Schweizer Hotelier-Vereins

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hoteliers

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—

Pour l'Etranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50
Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-
ligne ou son espace.
Rabais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.
Les Sociétaires
payent 3 1/2 Cts.
net par milli-
mètre-ligne
ou son espace.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Table with 2 columns: Name and Address of hotel members.

Oeffentliche Bitte!

Die Unterzeichneten appellieren hiermit an den Wohlthätigkeitssinn der Vereinsmitglieder zu Gunsten eines betagten kranken Kollegen...

AVIS.

Le délai de retour pour les questionnaires concernant la statistique du tourisme pour l'année 1899 expirait à fin juin; malheureusement nous n'avons reçu jusqu'à présent que le quart environ des questionnaires expédiés...

Was dem einen recht, ist dem andern billig.

Im „Verband“, dem Organ des „Genfervereins“, sind sowohl Redaktion wie Mitarbeiter stets bemüht, eine Sprache zu führen, gegenüber welcher man nötigenfalls einen öffentlichen Meinungsaustausch wagen darf, ohne riskieren zu müssen...

„Die ominöse „schwarze Liste“ des Schweizer Hotelier-Vereins war schon wiederholt Gegenstand der Kritik im „Verband“...“

um ihn davor zu bewahren, den Grundsatz: „Was dem einen recht, ist dem andern billig“, mir nichts, dir nichts, über den Haufen zu werfen.

Die Gepflogenheit, einen Fehlbaren in Verurteilung zu erklären, mag vom mittelalterlichen Zunftwesen herkommen, d'accord, dagegen bezweifeln wir, dass Verurteilungen im Mittelalter so häufig und so begründet am Platze waren...

Es soll einmal einem Arbeitgeber einfallen, einem engagierten Angestellten kurz vor Antritt der Stelle zu erklären, dass dieselbe durch einen andern besetzt sei.

Der Arbeitgeber weiss nur zu genau die Gefahr, in die er sich in obenverwähnten Fällen begiebt, daher dieselben auch zu den Ausnahmen gehören; Regel aber scheint es werden zu wollen...

Kaum ist das Neujahr vorbei, verpflichtet man sich für die erste beste Stelle, aber nur ein attendant, um nicht zwischen Stuhl und Bank zu kommen.

Es soll Angestellte geben, denen es nicht darauf ankommt, für ein und dieselbe Saison drei bis vier Engagements abzuschliessen...

unter gewissen Angestellten ihr tolles Spiel treiben? Wir denken, es genügt. Wie aber steht nun der Arbeitgeber diesen zahllosen Schlichen und Ränken gegenüber? Machtlos! Soll er ebenfalls klagbar werden? Er könnte es ja, aber wo ist der Fehlbare? Ist etwas bei ihm zu holen? In der Regel nicht, ergo, lässt man das Gericht in Ruhe...

„Es kommt so häufig vor, dass Angestellte wort- und kontraktbrüchig werden, dass man sich zu todt ärgern könnte, und würde ich es begrüssen, wenn mir Gelegenheit geboten wäre, die Namen der betreffenden zu veröffentlichen, wie Ihr Verein in der Lage ist, es zu thun.“

Wir stehen somit mit unseren Behauptungen nicht „allein auf weiter Flur“. Wir wollen dem „Verband“ jedoch unsere Meinung nicht aufdrängen, er möge einmal bei seinen älteren Mitgliedern, die jetzt etabliert sind, vermutlich aber früher auch Gegner einer sogenannten „schwarzen Liste“ waren, anfragen, wie sie jetzt über die Sache denken.

Bange machen gilt nicht!

Wir thun dem „Wegweiser für Fremde“ (Verleger E. Segessenmann & Cie. in Bern) entschieden zu viel Ehre an, wenn wir uns heute nochmals mit ihm beschäftigen, leider aber zwingen uns eingegangene Briefe dazu, aus welchen hervorgeht, dass die Verleger einen neuen „Trick“ erfunden haben...

Eines unserer Mitglieder schreibt: „Übermache Ihnen hiemit zwei Briefe. Aus dem ersten ersehen Sie, dass mir von der Expedition des „Wegweiser“ der Empfang eines Inserationsauftrages bestätigt wird, obwohl ich einen solchen nie, weder mündlich noch schriftlich erteilt habe...“

Wir lassen den Inhalt des Drohbriefes, der in unserem Besitz, hier wörtlich folgen: Bern, den 10. Juli 1900.

„Die Ihnen nach vorherigem Avis zugestellte Nachnahme im Betrage von Fr. 11.— für Ihre Annonce im „Wegweiser für Fremde“ gelangte un- eingelöst retour.“

Wir haben natürlich sofort dem betreffenden Mitglieder den Rat gegeben, die Nachnahme unter keinen Umständen einzulösen, sich durch Drohungen der betr. Firma nicht beirren zu lassen und dem Verlauf der Angelegenheit ruhig entgegenzusehen...

Anfangs unseres Artikels sprechen wir von einem neuen „Trick“ der Verleger, dieser besteht nun einfach darin, dass sie den Nachnahmen ein Avis vorausgehen lassen und, wenn kein Protest erfolgt, die Schuld als anerkannt betrachtet wird, wie dies aus obigen beiden Briefen klar hervorgeht.

Es braucht viel Mut dazu (eigentlich gehört hierher ein anderes Wort) von jemandem anzunehmen, er werde eine aus blossem Still-schweigen gefolgerte Schuldenerkennung als zu Recht bestehend auffassen.

Hätte diese Taktik irgendwelchen rechtlichen Halt, dann würden wir der Firma Segessenmann & Cie. folgende Variante ins Stammbuch schreiben:

Es ist im Leben praktisch eingerichtet, Dass wenn der Mensch verlegen ist ein Geld, Er einfach irgendwem 'ne Schuld andichtet, Und durch den Gelbbriefträger den Betrag erhält.

Zur Beseitigung des Schimmelgeruches bei Weinen.

Zur Beseitigung des Schimmelgeruches bei Weinen behandelt man dieselben mit feinem Olivenöl, zieht sie öfters in gut geschwefelten Fässern ab, oder veranlasst eine Umgärung mit frischer Weinhafe und Zucker. Auch Filtrierkohle oder Knochenkohle ist ein wirksames Mittel, doch wird dabei eben so wie bei der Behandlung mit Olivenöl nicht nur der üble Geruch und Geschmack teilweise entfernt, sondern auch gleichzeitig alle im Weine vorhandenen übrigen Geschmacks- und Geruchsstoffe, sodass unter solcher Behandlung der Wein ungemein an Qualität einbüsst.